

Vorstand

Fellenbergstrasse 9, 3053 Münchenbuchsee

info@sd-muenchenbuchsee.ch

Telefon 031 868 38 38 - Fax 031 868 38 58

Postkonto 30-22123-4

Verbandsgemeinden:

Deisswil b. M., Diemerswil, Moosseedorf,

Münchenbuchsee, Wiggiswil

Einladung
zur ordentlichen Delegiertenversammlung des
Verbandes Regionaler Sozialdienst Münchenbuchsee

Mittwoch, 18. November 2020, 19.00 Uhr

Aula Schulhaus Paul Klee, Oberdorfstrasse 22, 3053 Münchenbuchsee

Traktanden

1. Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 01. 07. 2020; Genehmigung
2. Budget RSM 2021; Genehmigung Beilage
3. Organisationsreglement Verband Regionaler Sozialdienst Münchenbuchsee,
Änderung von Art. 9, 18, 25, 41; Genehmigung
4. Personalreglement Verband Regionaler Sozialdienst Münchenbuchsee,
Änderung von Art. 2; Genehmigung
5. Verschiedenes

Im Anschluss an die offiziellen Geschäfte folgt ein Kurzreferat von Simon Vögeli, Sachbearbeiter Empfang, zum Thema Fondsbeiträge, Stipendiengesuche und Zahnarzt.

Anschliessend wird ein Apéro offeriert

Detailliertere Informationen siehe: www.sozialdienst-mb.ch

Freundliche Grüsse

Vorstand

Regionaler Sozialdienst Münchenbuchsee

Der Präsident


Peter Stucki

Der Sekretär


Stefan Lerch

Geht als Einladung an

- die Delegierten des Verbandes Regionaler Sozialdienst Münchenbuchsee
- die Mitglieder des Vorstands
- das Rechnungsprüfungsorgan: PWC, z. H. Herrn Johann Sommer, Bahnhofplatz 10, 3011 Bern
- Domicil Weiermatt, Moosgasse 15A, 3053 Münchenbuchsee
- Kantonales Alters- und Behindertenamt, 3000 Bern 8
- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, 3071 Ostermundigen
- die PressevertreterInnen
- Verein Spitex Grauholz, 3322 Urtenen-Schönbühl
- Geschäftsleitung und MitarbeiterInnen des Sozialdienstes Münchenbuchsee

Geht zur Kenntnis an

- Gemeindebehörde der Verbandsgemeinden des Verbandes Regionaler Sozialdienst Münchenbuchsee

Zu den einzelnen Geschäften:

1. Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 01.07.2020; Genehmigung

Das Protokoll der Versammlung vom 01.07.2020 wurde den Delegierten und den Einwohnergemeinden am 20.07.2020 zugestellt.

2. Budget RSM 2021; Genehmigung

♦ Das Wichtigste

Das Ergebnis aus der Sicht der Gemeinden: Defizitbeitrag von CHF 8'911'500 (Budget 2020 CHF 8'237'450; Rechnung 2019 CHF 7'800'601).

Für die kantonale Sozialhilfe-Lastenverteilung ist dabei entsprechend den Prognoseannahmen des Kantons ein Wert von CHF 563 pro EinwohnerIn eingesetzt (Budget 2020: CHF 525, effektiv CHF 513).

♦ Prognose Jahresrechnung 2020

Die Hochrechnung für 2020, Stand Ende September, lässt für das Jahr 2020 ein Defizit von rund CHF 7'940'000 erwarten.

Der bereits definitiv bekannte Beitrag an die kantonale Sozialhilfe-Lastenverteilung ist erfreulicherweise CHF 205'000 tiefer als budgetiert. Für den Bereich der RSM-eigenen Kosten erwarten wir per Saldo eine Besserstellung von CHF 90'000.

Insgesamt ist für die Verbandsgemeinden mit einem Pro-Kopf-Beitrag von rund CHF 540 statt der budgetierten CHF 557 zu rechnen.

♦ Budget 2021

Die Buchhaltung des Verbandes Regionaler Sozialdienst Münchenbuchsee setzt sich aus unterschiedlichen Einfluss- und Finanzierungsbereichen zusammen:

a) die gesetzliche, individuelle Sozialhilfe

Darunter fallen die Kosten der Sozialhilfeunterstützungen von netto rund 6.3 Mio. Franken und der Alimentenbevorschussung von rund CHF 200'000 pro Jahr.

Im Budget 2021 sind dazu Werte praktisch analog Budget 2020 eingesetzt. Da der Aufwand vollständig in die Kant. Lastenverteilung einfließt und rückvergütet wird, wirkt sich die Betragshöhe nicht auf das Defizit des Verbandes aus.

b) die institutionellen Sozialhilfe-Angebote der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden Münchenbuchsee und Moosseedorf finanzieren die Kosten für Jugendarbeit, Kindertagesstätten und Tageselternverein und reichen gestützt auf kantonale Ermächtigungen Abrechnungen via RSM zur Rückvergütung an die Lastenverteilung ein. Der RSM ist für diese rund 3.3 Mio. Franken lediglich Abrechnungsstelle. Die Buchungen wirken sich saldoneutral aus.

c) die Kantonale Sozialhilfelastenverteilung

Nebst den Kosten obiger Sparten a) und b) fliessen auch solche für kanton subventionierte Beschäftigungsangebote, Integration, Suchthilfe, Angebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung und die Personalkostenbeiträge in diese Gesamtverteilung, welche für 2019 total 1'059 Mio. Franken ermittelt hat und mit 50% auf den Kanton und 50% im Verhältnis der Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt wird. Unseren Verband trifft dies mit rund 0.7% oder für 2021 mit voraussichtlich 8.39 Mio. Franken.

Der Anteil der Sozialhilfe (siehe oben lit. a) macht dabei rund die Hälfte aus. Erfreulicherweise ist dieser Sozialhilfe-Wert für das Jahr 2019 stabil geblieben. Kostensteigernd wirkten sich die Angebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung aus.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Sozialhilfe	401	408	488	508	498	501	509	529	504	504
inst. Angebote	168	175	166	166	156	173	179	178	175	171
Personalkosten	93	99	105	66	72	84	86	83	80	79
Alimente	16	15	14	14	14	13	12	10	11	11
Alter	149	175	1							
Beh. Kinder/Jugendl.			243	230	239	252	258	255	262	294
ZuD	13	3	3	4	4	3				
Total	840	875	1020	988	983	1026	1044	1055	1032	1059

Die Verteilung für 2019 ist wirksam in unserem Rechnungsjahr 2020. Sie wirkt sich mit CHF 513 pro Kopf aus. Die für 2021 massgebenden Werte der Verteilung für 2020 werden Ende Mai 2021 bekannt.

Für das Budget 2021 sind gemäss Prognoseannahme, datiert per August 2020, der Kant. Finanzdirektion CHF 563 eingesetzt.

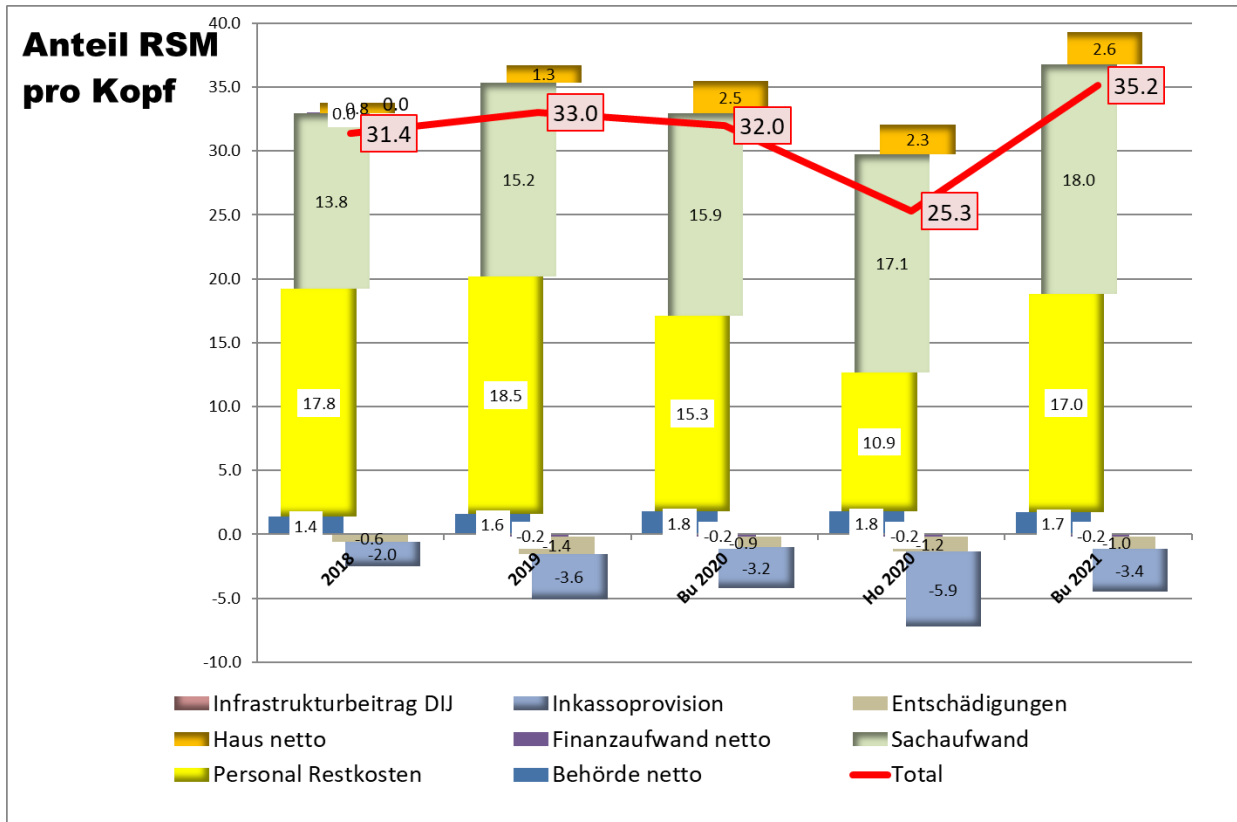
d) die eigenen, nicht-lastenverteilungsberechtigten Infrastrukturkosten und freiwilligen Aufgaben
Dazu gehören die Kosten der Behörde, der allgemeinen Verwaltung und des Personals (soweit Personalkostenpauschale des Kantons überschritten), der Liegenschaft, eigener Projekte, der Zinsen und der Abschreibungen.

Für diesen Bereich ist der eigene Einfluss zwar grösser und die Restkosten verbleiben zu 100% den Verbandsgemeinden, aber er macht nur rund 6% des Gesamtaufwandes aus.

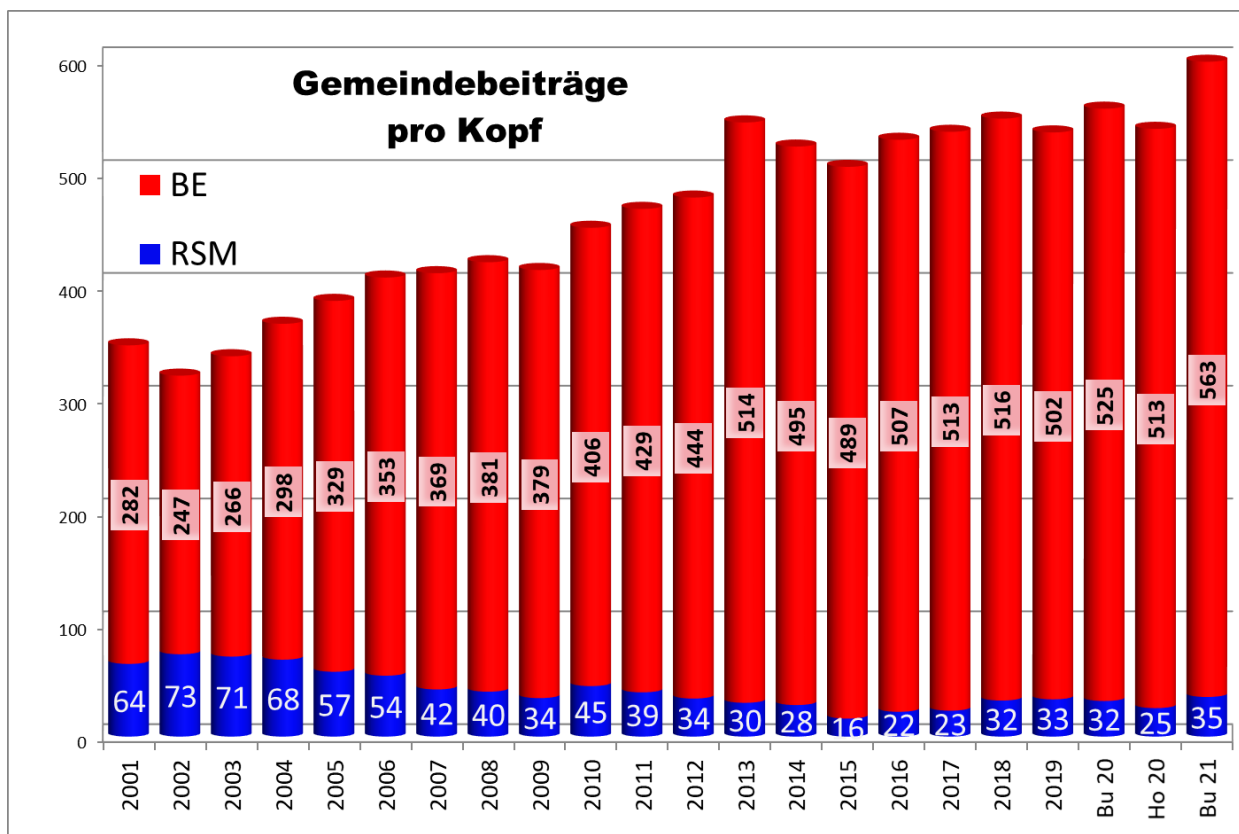
Bei den Personalkosten ist mit aktuellem Stellenetat, einer zusätzlichen 60%-Stelle Sozialarbeit und 30%-Stelle Administration und mit 1.5 % analog Kanton für individuelle Gehaltsaufstiege und Teuerung gerechnet. Die zusätzlichen Stellen sind mit Blick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie und der anzunehmenden Fallzahlzunahme budgetiert und können erst nach einem entsprechenden Beschluss des zuständigen Organs besetzt werden.

Der Wert „Personal Restkosten“ ist stark beeinflusst durch die Höhe der Personalkostenentschädigung durch den Kanton. Im Jahr 2019 erhielten wir 1.74 Mio. Franken, im Budget 2020 sind 1,82 Mio. Franken eingesetzt aber gemäss Hochrechnung 1.85 zu erwarten und gestützt auf die Fallzahlenentwicklung rechnen wir für 2021 aktuell mit 1.92 Mio. Franken.

Die Entwicklung und der Budget 2021-Wert der RSM-eigenen Kosten pro Kopf sehen wie folgt aus:



Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung des Gesamtdefizites pro Kopf, aufgeteilt nach Anteilen Lastenverteilung Kanton und eigenen (nicht-lastenverteilungsberechtigten) Infrastrukturkosten.



(Bu = Budget; Ho = Hochrechnung Stand September 2020)

Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf das detaillierte Budget 2021 mit Vorbericht. Siehe unter www.sd-muenchenbuchsee.ch/website/ueber-uns/

♦ *Antrag des Vorstandes:*

*Der Versammlung wird beantragt, das Budget 2021, welches mit einem Aufwand und Ertrag von je CHF 24'165'50 bei einem Gemeindebeitrag von CHF 8'911'500 rechnet, zu genehmigen.
Der Vorstand wird mit dem Vollzug beauftragt.*

3. Organisationsreglement Verband Regionaler Sozialdienst Münchenbuchsee, Änderung von Art. 9, 18, 25, 41; Genehmigung

Die Zuständigkeit für den Stellenetat ist in unserem Organisationsreglement (OgR RSM) und in unserem Personalreglement (PR RSM) unterschiedlich, respektive widersprüchlich geregelt. Es besteht Handlungsbedarf für eine Klärung.

Es handelt sich beim Stellenetat immer um wiederkehrende Ausgaben und der Stelletat ist somit als Verpflichtungskredit zu betrachten. Gemäss OgR Art. 19 ist die Delegiertenversammlung für wiederkehrende Ausgaben ab CHF 10'000 zuständig. Verpflichtungskredite können nicht über die Budgetgenehmigung beschlossen werden, sondern sind einzeln zu beschliessen.

Der letzte Beschluss der Delegiertenversammlung zum Stelletat wurde am 13. November 2012 gefasst. Damals ist ein Stellenetat von 1500% beschlossen worden. Gemäss geltendem OgR (Art. 18 lit. e) sind Stellenerhöhungen ab 100% wiederum der Delegiertenversammlung vorzulegen.

Mit Blick auf die neue Personalkostenabgeltung des Kantons (Fallpauschalen) und der damit verbundenen betriebswirtschaftlichen Perspektive sowie der grösseren Unmittelbarkeit bei den Fallzahlen (z. B. Corona), ist eine Delegation der Zuständigkeit von der Delegiertenversammlung an den Vorstand sinnvoll.

Aktuell beträgt der Stellenetat 750% SAR, 625% Admin und 180% Leitung, macht insgesamt 1555% und ist somit innerhalb der Bandbreite des Beschlusses vom 13.11.2012 (1500 + 99).

Bei der Vorprüfung hat das AGR das ganze OgR auf die Rechtskonformität geprüft und festgestellt, dass weitere Anpassungen aufgrund von HRM2 nötig sind (Art. 18) und ein Widerspruch in der Zuständigkeit der Auflösung des Verbandes besteht (Art. 9 und 41 OgR).

Zu den einzelnen Änderungen:

Art. 9 OgR

Im aktuellen OgR ist die Kompetenz für die Auflösung des Verbandes sowohl bei den Verbandsgemeinde (Art. 9) als auch bei der Delegiertenversammlung (Art. 18 und Art. 41). Gemäss AGR kann nur ein Organ zuständig sein für die Auflösung. Mit der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung haben die Verbandsgemeinden mit der Stimmdelegation immer noch genügend Einfluss auf den Entscheid einer allfälligen Auflösung. Darum wird Art. 9 Abs. 1 lit. c aufgehoben.

Art. 41 OgR

Das Mehr für die Zustimmung einer Aufhebung des Verbandes ist gemäss aktuellem OgR bei 2/3 der Verbandsgemeinden. Das entspricht bei 5 Gemeinden einem Verbandsgemeindenmehr von 3.34%. Da sich aber keine Gemeinde aufteilen kann, wird das Mehr sinnvollerweise bei 4 Verbandsgemeinden definiert.

Art. 18 OgR

Die Zuständigkeit für den Stellenetat lag bisher bei der DV. Mit dem Wechsel des Vergütungssystems des Kantons von den Pauschalbesoldungskosten gemäss Stellenplan zur Fallpauschale sind die Beiträge des Kantons viel mehr an die unmittelbare Fallbelastung gebunden. Darum ist die Zuständigkeit der Exekutive hier zeitgemässer, da diese schneller reagieren kann. Die Delegiertenversammlung hat immer noch über die Budgetgenehmigung eine Kostenkontrolle. Darum ist hier lit. e aufzuheben.

Gleichzeitig sind aufgrund von HRM2 redaktionelle Änderungen bei lit. f und g nötig.

Art. 25 OgR

Neu bestimmt der Vorstand anstelle der Delegiertenversammlung über den Stellenetat. Darum wird hier ein neuer Artikel eingeführt.

Art. 2 PR RSM

Das Personalreglement des RSM muss im Art. 2 entsprechend den Änderungen gemäss OgR Art. 25 Abs. 5 angepasst werden.

Somit ergeben sich folgende Änderungen im Reglementstext des OgR:

bisher	neu
Art. 9 Abs. 1 lit c, Verbandsgemeinden	Art. 9 Abs. 1 lit c, Verbandsgemeinden
Auflösung des Verbandes	Aufgehoben
Art. 9 Abs. 2, Verbandsgemeinden	Art. 9 Abs. 2, Verbandsgemeinden
.....Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. c und d sind angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Verbandsgemeinden zustimmen.Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. d sind angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Verbandsgemeinden zustimmen.

bisher	neu
Art. 18 lit e – g, Sachgeschäfte	Art. 18 lit e – g, Sachgeschäfte
Art. 18 Die Delegiertenversammlung beschliesst: e Erhöhungen des Stellenetats des Sozialdienstes um 100 Stellenprozente oder mehr. f Soweit CHF 100'000 übersteigend abschliessend, soweit CHF 1'000'000 übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums: – – Anlagen in Immobilien, – g Den Voranschlag der laufenden Rechnung.	Art. 18 Die Delegiertenversammlung beschliesst: e Aufgehoben. f Soweit CHF 100'000 übersteigend abschliessend, soweit CHF 1'000'000 übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums: – – Finanzanlagen, – g Das Budget der Erfolgsrechnung

bisher	neu
Art. 25 Abs. 5, Vorstand	Art. 25 Abs. 5 und 6, Vorstand
Art. 25 Abs. 5 Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des	Art. 25 Abs. 5 (neu) Er beschliesst den Stellenetat des Sozialdienstes. Art. 25 Abs. 6 Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem

übergeordneten Rechts oder durch die Verordnung nach Absatz 2 einem anderen Organ zugewiesen sind.	Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch die Verordnung nach Absatz 2 einem anderen Organ zugewiesen sind.
--	--

bisher	neu
Art. 41 Abs. 1, lit a, Auflösung und Liquidation	Art. 41 Abs. 1, lit a, Auflösung und Liquidation
Art. 41 Der Verband wird aufgelöst a durch Beschluss von mindestens zwei Drittel der Verbandsgemeinden (Art. 9 Abs. 1 lit c)	Art. 41 Der Verband wird aufgelöst a durch Beschluss der Delegiertenversammlung, wobei mindestens vier Verbandsgemeinden zustimmen müssen (Art. 18 lit c)

♦ *Antrag des Vorstandes:*

Der Versammlung wird beantragt, die oben aufgeführten Änderungen OgR zu genehmigen. Die Geschäftsleitung wird mit dem Vollzug beauftragt.

4. Personalreglement Verband Regionaler Sozialdienst Münchenbuchsee, Änderung von Art. 2; Genehmigung

Die Änderung des Personalreglements lautet wie folgt:

bisher	neu
Art. 2, Stellenplan	Art. 2, Stellenplan
Der Gesamtstellenetat richtet sich nach der mit dem Jahresvoranschlag durch die Delegiertenversammlung bewilligten Lohnsumme.	Der Gesamtstellenetat richtet sich nach dem Beschluss des Vorstandes gemäss OgR Art. 25 Abs. 5.

♦ *Antrag des Vorstandes:*

Der Versammlung wird beantragt, die oben aufgeführte Änderung Personalreglement zu genehmigen.

Die Geschäftsleitung wird mit dem Vollzug beauftragt.

5. Verschiedenes

Im Traktandum "Verschiedenes" können keine Beschlüsse definitiv verabschiedet werden, weil nur gültig über Angelegenheiten beschlossen werden darf, die auf der Traktandenliste angekündigt sind. Die Delegierten haben aber Gelegenheit, Anregungen und Anträge zu unterbreiten. Über Anträge hat die Versammlung zu befinden, ob sie erheblich oder unerheblich sind. Erheblich erklärte Anträge unterbreitet der Vorstand einer späteren Delegiertenversammlung, sofern sie sachlich zuständig ist, zum Entscheid.